BESCHLUSS DES RATES

vom 5. März 1979

über die vorläufige Anwendung der in dem Beschluß 76/568/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Regelung auf Santa Lucia nach seiner Unabhängigkeit

(79/280/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 76/568/EWG des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), zuletzt geändert durch den Beschluß 78/465/EWG (2), insbesondere auf Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 55 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Beschlusses 76/568/EWG kann die darin vorgesehene Regelung auf Länder und Gebiete, welche die Unabhängigkeit erlangen, nach den vom Rat festgelegten Modalitäten weiterhin vorläufig Anwendung finden.

Santa Lucia, das in der Liste der unter den genannten Beschluß fallenden Länder und Gebiete in Anhang I aufgeführt ist, ist am 22. Februar 1979 unabhängig geworden.

Es ist angezeigt zu beschließen, daß die in dem genannten Beschluß vorgesehene Regelung auf diesen Staat vorläufig weiterhin Anwendung findet, und dafür unbeschadet einer späteren Anwendung des Artikels 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Artikels 56 des Beschlusses die Modalitäten festzulegen.

Das AKP—EWG-Abkommen von Lome steht nach dem in Artikel 89 vorgesehenen Verfahren einem im vierten Teil das Vertrages genannten Land oder Gebiet, das seine Unabhängigkeit erlangt, zum Beitritt offen. Dieser Beitritt kann nur auf Antrag des betreffenden Staates und mit Zustimmung des AKP—EWG-Ministerrats erfolgen.

Santa Lucia hat seinen Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome beantragt.

Es empfiehlt sich, die vorläufige Anwendung des Beschlusses 76/568/EWG auf diesen Staat zeitlich zu begrenzen.

Um Unterbrechungen bei den Finanzierungsbeschlüssen zugunsten von Santa Lucia in der Zeit zwischen seinem Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome und dem Inkrafttreten des Beschlusses zu vermeiden, der die dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Verfügung gestellten Beträge anpaßt und vom Rat nach Artikel 1 Absatz 4 des am 11. Juli 1975 unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft zu erlassen ist, sollte Santa Lucia gestattet werden, bis zum Inkrafttreten des genannten Beschlusses die die finanzielle und technische Zusammenarbeit betreffenden Bestimmungen des Beschlusses 76/568/EWG weiterhin in Anspruch zu nehmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die in dem Beschluß 76/568/EWG vorgesehene Regelung bleibt auf Santa Lucia bis zu seinem Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome, jedoch längstens bis zum 21. Februar 1980, vorläufig anwendbar.

Im übrigen gelten die die finanzielle und technische Zusammenarbeit betreffenden Bestimmungen des genannten Beschlusses weiterhin für Santa Lucia, und zwar bis zum Inkrafttreten des Beschlusses über die Anpassung der dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Verfügung gestellten Mittel, den der Rat nach Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft zu fassen hat.

Artikel 2

Die Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 76/568/EWG auf Santa Lucia nach seiner Unabhängigkeit werden erforderlichenfalls unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden dieses Staates und der Gemeinschaft behandelt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Er gilt ab 22. Februar 1979.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

(1) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 39.